

Hinweise zur und Beurteilungskriterien für FÜM III 28. Juni 2022

Die Prüfungsangabe wird aus zwei Teilen bestehen, die ihrem Schwierigkeitsgrad nach jeweils einer Übungsklausur entsprechen. Die Gewichtung der beiden Teile ist der Prüfungsangabe zu entnehmen. Wie schon in allen vergangenen Semestern gilt, dass die Prüfung den Nachweis der Fähigkeit verlangt, einen vorgegebenen Sachverhalt auf die darin enthaltenen Rechtsprobleme zu analysieren, sie herauszuarbeiten, die relevanten Rechtsvorschriften aufzufinden, zu interpretieren und die sich aus deren Anwendung ergebenden Rechtsfolgen darzulegen. Es sind begründete Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wobei gezeigt werden muss, dass die methodischen Vorgaben des öffentlichen Rechts auf österreichischer und europäischer Ebene beherrscht werden.

Bewertet werden demnach:

- Die Extrapolation der Rechtsfragen (insbesondere auf ihre exakte Verortung und Vollständigkeit)
- Das Auffinden der Rechtsvorschriften (soweit sie nicht beigelegt wurden) sowie die Gewinnung der Norm durch Interpretation
- Die rechtliche Argumentation zur Unterstützung des Lösungsvorschlages

Soweit der Sachverhalt Grundrechtsfragen aufwirft, werden bewertet:

- Die Eröffnung des Anwendungsbereiches für alle einschlägigen Grundrechte
- Die Darlegung der Verletzungsbedingungen, soweit sie für den Fall relevant sind
- Der begründete und strukturierte Vorschlag zur Lösung der Grundrechtsfrage.

Der geforderte Schriftsatz wird bewertet nach folgenden Kriterien:

- Die Einhaltung formeller Voraussetzungen, sofern es sich nicht bloß um deren Erwähnung handelt
- Die inhaltliche Erledigung, wobei besonderer Wert auf den „Schriftsatzstil“ (im Unterschied zum Gutachtenstil) gelegt wird. (Soweit dabei der Sachverhalt wiederzugeben ist, sind die der Angabe zu entnehmenden wesentlichen Elemente mit eigenen Worten zusammenzufassen – ein bloßer Verweis nach dem Muster „Sachverhalt laut Angabe“ genügt nicht.)

Das Schwergewicht der Bewertung liegt in allen Fällen auf der Qualität der vorgetragenen Argumentationen. Für eine positive Beurteilung müssen wenigstens ein Drittel der möglichen Leistung in jedem der beiden Teile und insgesamt die Hälfte der Gesamtleistung erbracht werden. In Grenzfällen entscheiden die Qualität des Schriftsatzes sowie die Qualität der Grundrechtsargumentationen.

Soweit die Prüfung in Präsenz geschrieben werden muss, ist auf eine leserliche Schrift zu achten – was nicht gelesen werden kann, kann auch nicht beurteilt werden. Studierende, die damit Schwierigkeiten haben, können versuchen, bei der Studienprogrammleitung noch während der Anmeldefrist zu beantragen, die Prüfung auf einem Laptop zu verfassen.

Für den Fall, dass jemand eine digitale Durchführung der Prüfung bewilligt bekommt, werden Informationen dafür zeitgerecht bekanntgegeben.